

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 37

Artikel: Nochmals Tonfilm-Tantièmen
Autor: Frikker, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nochmals Tonfilm-Tantièmen

Von Rechtsanwalt **Dr. O. Frikker**, Zürich.

Wiederum sind die Kinotheater-Besitzer durch die kürzlich in der Presse erschienene Notiz, dass das Bundesgericht in der Frage der Tonfilm-Tantièmen einen wichtigen Entscheid gefällt hat, enttäuscht worden. Erstmals war es der Entscheid des Reichsgerichtes i. S. *Gema/Ufa* vom 5. April 1933, in welchen wir grosse Hoffnungen setzten und durch welchen für deutsche Verhältnisse ein Präjudiz geschaffen wurde, an dem der Musik-Verbraucher nicht vorbeikommt. Ueber jenen Entscheid hat die Tages- und Fachpresse eingehend referiert. In der Zwischenzeit sind genügend Stimmen laut geworden, welche die praktischen Auswirkungen dieses Reichsgerichts-Urteils für die Theaterbesitzer als katastrophal bezeichnen und erwarten, dass die Reichsfilmkammer im heutigen Deutschland eine Regelung nach dem Grundsatz *ex aequo et bono* erlauben wird.

Die zweite bittere Pille mussten wir anlässlich der Zeitungsnotiz der Publikation des obsiegenden Urteiles i. S. *Sacem ca. Alhambra, Genf*, schlucken.

Es ist heute unmöglich, diesen Bundesgerichts-Entscheid kritisch zu zerpfücken, da lediglich das Urteils-Dispositiv, nicht aber dessen Motive, bekannt ist. Ich muss mir daher vorbehalten, auf diesen Bundesgerichts-Entscheid und dessen praktische Auswirkungen für die Theater-Besitzer der Schweiz in einem späteren Artikel eingehend zurückzukommen. Ohne daher diesen Ausführungen vorzugreifen, müssen wir schon heute alle Eventualitäten dieses Entscheides ventilieren.

Ganz allgemein dürften sich für uns folgende Richtlinien ergeben:

1. Der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband hat seit mehr als Jahresfrist nie und in keinem Moment den Standpunkt verlassen, mit den Autoren-Gesellschaften einen tragbaren und den allseitigen Verhältnissen Rechnung tragenden Vertrag abzuschliessen, durch welchen die Zahlung von Tonfilm-Tantièmen geregelt wird. Wir haben auf Seiten der Theater-Besitzer wie auch der Film-Verleiher allen Grund, anzunehmen, dass die Sacem den Bogen nicht überspannt und erwartet werden kann, dass die demnächstigen Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultat führen.

2. Diesen Standpunkt in der Tonfilm-Tantièmen hat der deutsch-, wie auch der westschweizerische Theaterbesitzer-Verband beobachtet, ohne Rücksicht darauf, dass im Wege eines letztinstanzlichen Entscheides diese Frage zugunsten der Theaterbesitzer entschieden wird, d. h. die Zahlung von Tonfilm-Tantièmen abgelehnt wird. Ich kann nach dieser Richtung auf unsere wiederholten Bemühungen, auf dem Korrespondenz-Wege einerseits, wie im Verhandlungswege andererseits verweisen, mit dem Zweck, mit der Sacem Fühlung zu nehmen und

dieses Problem auf bilateraler Grundlage auszubauen.

Das Zünglein an der Waage der Justiz hat sich bezüglich der Tonfilm-Tantièmen offenbar auf die Seite der Autoren-Gesellschaften geneigt und es ist nicht von ungefähr, dass auch unsere Nachbar-Staaten das Tantièmen-Problem zugunsten der Autoren entschieden haben.

3. So sehr das Bundesgericht in absolut strenger und sachlicher Pflicht-Erfüllung unsere Ansichten über die Tonfilm-Tantièmen durchkreuzte und uns damit einen Weihnachts- und Neujahrs-Gruss sandte, wollen wir die Tragik dieses Entscheides nicht übertreiben. Nüchtern und mit der nötigen Dosis Optimismus versehen, wollen wir im neuen Jahre dem Tantièmen-Problem im Wege eines Vertrages die letzte Glasur geben und begraben. Wir wenden uns für diese letzte Phase im Kampfe gegen die Tonfilm-Tantièmen speziell an die Autoren-Gesellschaften mit dem dringenden Appell, durch vernünftige, massvolle und umsichtige Taktik diese Angelegenheit im Sinne unserer Erwartung zu beschliessen. Unser Vertragsgegner wird einen loyalen Kontrahenten treffen, welcher geeinigt, auf der ganzen Linie seine Interessen verfehlt. Dieser Appell ist aber auch gleichzeitig ein Hinweis darauf, dass wir auch inskünftig die Frage der Autorengebühren als Bestandteil unseres Interessen-Kampfes nach dem Grundsatz « Einer für alle — alle für einen » vertreten und Einzel-Abkommen prinzipiell und kategorisch ablehnen.

In jedem Rechtsstreit stehen sich zwei entgegengesetzte Auffassungen gegenüber. Das gleiche gilt für das Tantièmen-Problem. Trotzdem der letzte Bundesgerichts-Entscheid i. S. *Sacem ca. Alhambra* den Theater-Besitzer ins Unrecht versetzt, können wir den Kampf gegen die Autorengebühren nicht als endgültig erledigt betrachten. Gesetze entstehen und vergehen. Sie sind das Produkt jeweiliger Anschauungen und Rechts-Auffassungen, deren Geltungsdauer begrenzt ist. Wenn heute der Richter, gestützt auf geltende Bestimmungen, einen Rechtsstandpunkt einnimmt und einnehmen muss, welcher grosse Wirtschaftsgruppen schädigt, so wird die Entwicklung normalerweise dahin tendieren, diese schädigenden Folgen aufzuheben oder zu mildern. Da dieses Problem der Autoren-Gebühren nicht nur eine nationale sondern eher eine internationale Bedeutung hat, ist bestimmt zu erwarten, dass die im Jahre 1935 ev. 1936 stattfindende Internationale Urheberrechts-Konferenz in Brüssel Mittel und Wege findet, bestehende Härten im Interesse der Musikverbraucher auszugleichen. Die Vorarbeiten für die Stellungnahme der Musik-Verbraucher speziell im Kino-Gewerbe, liegen in den Händen bewährter Fachleute von internationalem Ruf.

CINEMA

zu verkaufen oder zu vermieten

Alleiniges Etablissement in grosser, industrieller Gemeinde des Kantons Waadt. Ultramoderner Bau und Einrichtung. 450 Sitzplätze und Bühne. 2 Projektoren bester Marke. Vollständiges Material in bestem Zustande. Vorzügliche Akustik. Erstklassiges Etablissement ohne jede Konkurrenz. Moderne, schöne Wohnung im Hause. Ein kleines Kapital genügt zur Uebernahme. — Seriöse Selbstreflektanten wollen schreiben an Case Postale 9955 St. François, Lausanne.